**Selbsterklärung gültig für Österreich**

**Delegierte Verordnung (EU) Nr. 886/2013**

**Erklärung der Konformität („Selbsterklärung“) mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 886/2013 der Europäischen Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Daten und Verfahren für die möglichst unentgeltliche Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationen für die Nutzer (Vorrangige Maßnahme C, SRTI).**

Name der Organisation: **<Firmenname>**

Kurzbezeichnung (optional): **<Abkürzung des Firmennamens>**

Adresse: **<Adresse, PLZ, Ort, Land>**

Registriert in[[1]](#footnote-1): **<Firmenbuch oder ähnliches Register>**

Nummer[[2]](#footnote-2): **<** **Firmenbuchnr./Registernr.>**

Zeichnungsberechtigte Person: **<Vorname, Nachname>**

Als bevollmächtigte:r Verteter:in von **<Firmenname/Kurzbezeichnung>** erklärt die zeichnungsberechtigte Person die Einhaltung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 886/2013 bei der Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationen, insbesondere dass **<Firmenname/Kurzbezeichnung>**:

1. straßensicherheitsrelevante Verkehrsinformationen gemäß den in Artikel 3 definierten und nachstehend aufgeführten Ereignissen oder Bedingungen bereitstellt, nämlich[[3]](#footnote-3):

[ ]  vorübergehend rutschige Fahrbahn;

[ ]  Tiere, Personen, Hindernisse, Gegenstände auf der Fahrbahn;

[ ]  ungesicherte Unfallstellen;

[ ]  Kurzzeitbaustellen;

[ ]  eingeschränkte Sicht;

[ ]  Falschfahrer;

[ ]  nicht ausgeschilderte Straßenblockierungen;

[ ]  außergewöhnliche Witterungsbedingungen;

auf der Grundlage der Anforderungen in Bezug auf den Informationsgehalt und die Aktualisierungen in Artikel 4.

1. die Informationen gemäß Artikel 5 für folgende Abschnitte des transeuropäischen Straßennetzes bereitstellen:

[ ]  das gesamte hochrangige Straßennetz in jenem Mitgliedstaat, für den diese Selbsterklärung gültig ist;

[ ]  jene Abschnitte des Straßennetzes in dem Mitgliedstaat, für den diese Selbsterklärung gültig ist, die im Annex dieser Selbsterklärung aufgeführt sind[[4]](#footnote-4).

1. die Informationen im Rahmen seiner/ihrer Rolle als

[ ]  Bereitsteller:in von Daten;

[ ]  Bereitsteller:in von Diensten verfügbar macht[[5]](#footnote-5).

4. die in Artikel 6 festgelegten Anforderungen an die Erhebung von Daten über die Feststellung der in Artikel 3 aufgeführten Ereignisse oder Bedingungen erfüllt.

5. die in Artikel 7 festgelegten Anforderungen an die Verfügbarkeit, den Austausch und die Weiterverwendung von Daten erfüllt.

6. den in Artikel 8 festgelegten Anforderungen an die Verbreitung von Informationen entspricht.

7. die Vorgaben gemäß Artikel 9 (2) zur Übermittlung der eigenen Identifikationsdaten, einer Beschreibung des eigens erbrachten Informationsdienstes sowie einer Erklärung über die Einhaltung der in den Artikeln 3 bis 8 festgelegten Anforderungen an die benannte nationale Stelle einhält sowie die zusätzlichen Angaben gemäß Artikel 9 (2) a-d beilegt.

8. mit der Nationalen Stelle zusammenarbeitet, die stichprobenartig die Richtigkeit der Selbsterklärung nach Artikel 9 überprüft, insbesondere indem sie auf Verlangen der Nationalen Stelle Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 3 bis 8 vorlegt. Im Rahmen der Selbsterklärung müssen alle für die Durchführung erforderlichen Daten, Aufzeichnungen und relevanten Unterlagen kostenlos und barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

9. die Gültigkeit und Aktualität dieser Selbsterklärung sicherstellt und bei Änderungen unverzüglich[[6]](#footnote-6) eine aktualisierte Version der Selbsterklärung an die jeweilige nationale IVS-Stelle übermitteln.

Folgende Dokumente müssen dieser Selbsterklärung verbindlich gem. Artikel 9 (2) beigelegt werden:

* für Bereitsteller:innen von Daten: Informationen über den firmenseitigen Zugangspunkt zu den gegenständlichen verkehrssicherheitsrelevanten Daten, deren Format und deren Nutzungs-bedingungen[[7]](#footnote-7)
* für Bereitsteller:innen von Diensten:
	+ Beschreibung des eigens erbrachten Informationsdienstes
	+ Informationen über die firmenseitigen Kanäle zur Distribution der verkehrssicherheits-relevanten Informationen an die Endnutzer:innen

Folgende Dokumente können dieser Selbsterklärung optional beigelegt werden[[8]](#footnote-8):

* In Ergänzung zu Paragraph 2 dieser Selbsterklärung, eine Übersicht über jenes Straßennetz, für welches die gegenständlichen Daten oder Dienste verfügbar gemacht werden
* Key Performance Indicators sowie Prozess- oder Qualitätsbeschreibungen im Hinblick auf die Sammlung der Daten bzw. Bereitstellung der Dienste
* **<andere>**
* **<andere>**

**<Unterschrift>**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**<Datum>, <Name>**

**<Unterschrift 2 (optional)>**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**<Datum>, <Name>**

Bitte senden Sie die unterfertigte Selbsterklärung inklusive beigelegter Dokumente per E-Mail (PDF) an:

**Kontakt IVS-Stelle:**

|  |  |
| --- | --- |
| Mag. (FH) Damaris Anna Gruber, MA | Benjamin Witsch, MSc (FH) |
| damaris.gruber@austriatech.at | benjamin.witsch@austriatech.at |
| Tel: +43 (1) 26 33 444-36 | Tel: +43 (1) 26 33 444-31 |

**Hinweis:** Die Daten und Informationen, die über dieses Formular sowie in beigefügten Anhängen gesammelt werden, dienen ausschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 durch die nationale IVS-Stelle. Eine Weitergabe bzw. Veröffentlichung erfolgt lediglich in aggregierter Form im Rahmen der in der Delegierten Verordnung geforderten Berichtspflichten der nationalen IVS-Stelle bzw. des BMKs an die Europäische Kommission.

**Datenschutz:** Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten stützt sich auf Art 6 Abs 1 lit e DSGVO und bezieht sich auf das nationale IVS-Gesetz (BGBl. I Nr. 38/2013) § 11 (1) 3. Die Dauer der Aufbewahrung entspricht der Gültigkeitsdauer der Selbsterklärung. Weitere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte hier: [www.austriatech.at/datenschutzerklaerung](http://www.austriatech.at/datenschutzerklaerung)

1. Sofern relevant [↑](#footnote-ref-1)
2. Sofern relevant [↑](#footnote-ref-2)
3. Zutreffende Datenkategorie(n) ankreuzen [↑](#footnote-ref-3)
4. Bezeichnung der relevanten Abschnitte, für die jeweils abgedeckten sicherheitsrelevanten Ereignissen und Bedingungen gemäß Artikel 3 [↑](#footnote-ref-4)
5. Mehrfachantwort möglich [↑](#footnote-ref-5)
6. ehestmöglich, jedoch nicht später als drei Monate nach Eintreten jener Änderungen, die eine Aktualisierung der Selbsterklärung erfordern [↑](#footnote-ref-6)
7. Erfassung der Meta-Daten auf dem nationalen Zugangspunkt ([www.mobilitaetsdaten.gv.at](https://www.mobilitaetsdaten.gv.at/)) durch Datenbereitsteller:innen erwünscht [↑](#footnote-ref-7)
8. Nichtzutreffendes löschen bzw. Zutreffendes ergänzen [↑](#footnote-ref-8)